

Satzung für den SPD – Ortsverein Heere

§1 Name und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Ortsverein umfasst den Bereich der Gemeinde Heere.
- (2) Er führt den Namen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Heere, sein Sitz ist Heere.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand und eine OV-Versammlung des Ortsvereins.
- (2) Dem Ortsverein gehören grundsätzlich alle Parteimitglieder an, die in seinen Grenzen wohnen.
- (3) Dem Ortsverein dürfen auch Parteimitglieder angehören, die nicht in seinen Grenzen wohnen. Über solche Ausnahmen entscheidet der Unterbezirksvorstand nach Stellungnahme der betroffenen Ortsvereinsvorstände (§3 Abs.5 Organisationsstatut)
- (4) Ein Parteimitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsverein angehören.

§3 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand

§4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins
- (2) Zu ihrer Aufgabe gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll in der Regel monatlich, muß jedoch mindestens einmal in jedem Vierteljahr einberufen werden.
- (4) Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder des Ortsvereins anwesend sind und sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§5 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer und wählt einen Versammlungsleiter. Der Vorstand schlägt hierzu das jeweils älteste und dazu bereite Mitglied vor.
- (2) Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer eines Jahre, höchstens für zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Ortsvereinsvorstand und die Revisoren des SPD – Ortsvereins Heere werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Delegierten für die Dauer zum UB – Parteitag für die Dauer eines Jahres.
- (4) Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt. Die Vorschriften über die Jahreshauptversammlung sind anzuwenden.
- (5) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf befragen kein Widerspruch erhebt.

§6 Vorstand

- (1) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei.
- (2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - (3) dem Vorsitzenden,
 - (4) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (5) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (6) dem Kassierer,
 - (7) dem Schriftführer,
 - (8) dem oder der Parksteinbeauftragten und
 - (9) fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzern)
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung, die Geschäftsführung, die Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung näher regelt.

§7 Vorstandswahl

- (1) Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
 - (2) Vorsitzende/r
 - (3) 1. stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - (4) 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - (5) Kassierer/in,
 - (6) Schriftführer/in,
 - (7) Parksteinbeauftragte/n,



- (8) stellvertr. Kassierer/in (1. Beisitzer)
- (9) stellvertr. Schriftführer/in (2. Beisitzer)
- (10) die weiteren Mitglieder
- (11) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei.

§8 Revisoren (Kassenprüfer)

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

§9 Arbeitsgemeinschaften

Für besondere Aufgaben können nach den geltenden Bundesrichtlinien Arbeitsgemeinschaften gemäß §10 des Organisationsstatuts gebildet werden.

§10 Partnerschaft

- (1) Der SPD – Ortsverein pflegt eine Partnerschaft mit dem SPD – Ortsverein Parkstein/ Oberpfalz. Diese Partnerschaft dient der Erfüllung der in der Partnerschaftsurkunde vom 29. April 1978 genannten Aufgaben und Ziele.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Beauftragten (Obmann) als Kontaktperson zum Partnerschafts – Ortsverein.

§11 Fraktion

- (1) Die sozialdemokratischen Gemeinderatsmitglieder schließen sich zu einer Fraktion zusammen. Die Einladung zur Konstituierung erfolgt durch den Ortsvereinsvorsitzenden.
- (2) Der Fraktionsvorstand besteht aus dem Fraktionsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.
- (3) Der Ortsvereinsvorsitzende nimmt an den Fraktionssitzungen teil. Er hat dort Sitz und Stimmrecht, soweit keine vertraulichen Ratsangelegenheiten behandelt werden.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§13 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§14 Wahlvorschläge zu Wahlen

Wahlvorschläge zu Kommunal, Landtags, oder Bundestagswahlen sind vom Vorsitzende/n oder seinen Stellvertretern schriftlich einzureichen!

§15 Schlußbestimmungen

Diese Satzung gilt nur in dem Rahmen des Organisationsstatutes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirkes Braunschweig und der Satzung des UB Wolfenbüttel in den jeweils gültigen Fassungen.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29. März 1980 in Kraft.

Geändert am 06.März 2010